



Grundsätzliches zu Bestattungen auf dem Friedhof in Aach

Stand: 15. Mai 2018

Zuständigkeit

Die **Stadt Aach**, Hauptstraße 16, 78267 Aach vertreten durch Bürgermeister Manfred Ossola ist zuständig. Ansprechpartner für das Friedhofswesen ist Hauptamtsleiter Florian Rapp (07774/9309-16). Anfragen hinsichtlich Grabstellen, Belegungsmöglichkeiten, Nutzungsdauer und anfallender Friedhofsgebühren sind an die Stadt Aach zu richten.

Hoheitliche Tätigkeiten auf dem Friedhof in Aach sind an das **Bestattungsinstitut E. & K. Seidler**, Im Heimgarten 27, 78234 Engen (07733/8365 oder 7548) übertragen.

Terminabsprachen hinsichtlich der Möglichkeit von Bestattungen sind mit dem Bestattungsinstitut Seidler zu treffen und abzustimmen.

Die Benutzungsregelung der **Friedhofskapelle** ist der **Katholischen Kirche** übertragen. Der jeweils zuständige katholische Pfarrer (Pfarramt in Engen, Tel. 07733/94080) und dessen Beauftragte für die Friedhofskapelle in Aach üben das Hausrecht aus. Mit ihnen sind die kirchlichen Termine und weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Kapelle abzusprechen. Leuchter sind vorhanden. Im Einzelfall sind der Umfang und die Art des Schmuckes mit dem Leiter der Begräbnisfeier abzustimmen.

Vorhandene Einrichtungen

Auf dem Friedhof befindet sich eine Leichenhalle ohne Kühlmöglichkeit. Es gibt einen offenen überdachten Bereich für die Aufbahrung des Sarges oder der Aschen. Es ist keine Aussegnungshalle vorhanden.

Die im Eigentum der Stadt Aach stehende Friedhofskapelle ist der Katholischen Kirche zur Abhaltung von Gottesdiensten überlassen. Sie wird anlässlich von Bestattungen und Trauerfeiern allen Konfessionen zur Nutzung überlassen. Auf die oben aufgeführte Benutzungsregelung wird verwiesen.

Seit Mai 2014 gibt es ein gärtnergepflegtes Grabfeld auf dem Friedhof. Dieses wird von der Genossenschaft der Badischen Friedhofsgärtner eG betreut und von der Gärtnerei Armin Weggler aus Engen gärtnerisch gepflegt und unterhalten.

Mindestruhezeiten, Grabarten und Nutzungsdauer

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt **20 Jahre**, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind 15 Jahre.

Grabart	Nutzungsdauer
Reihengrab für Verstorbene unter 10 Jahren	15 Jahre
Reihengräber	20 Jahre
Urnenreihengräber	20 Jahre
Einstellige Wahlgräber	20 Jahre
Zweistellige Wahlgräber	20 Jahre
Urnenwahlgrab	20 Jahre

Bei den Reihengräbern, Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern wird von der Stadt Aach die Grabstelle mit Granitplatten gegen Kostenersatz eingefasst. Hier müssen die Angehörigen lediglich für einen Grabstein oder Kreuz aufkommen. Das Abräumen der Reihengräber erfolgt nach Ablauf der Nutzungsdauer und vorheriger Bekanntgabe durch die Stadt Aach. Die Kosten für das Abräumen trägt die Stadt Aach.

Bei den Wahlgräbern ist von den Angehörigen die Grabeinfassung, der Grabstein oder ein Kreuz auf eigene Kosten zu beschaffen. Nach Ablauf der Nutzungsdauer werden die Angehörigen durch die Stadt aufgefordert die Grabstelle auf Kosten der Angehörigen zu räumen, d.h. hier tragen die Angehörigen die Kosten für das Abräumen.

Privatwirtschaftliche Betätigung

Die hoheitlichen Tätigkeiten auf dem Friedhof (Öffnen und Schließen des Grabes und die Durchführung der Beerdigung) sind dem dafür beauftragten Unternehmen vorbehalten. Alle übrigen Leistungen können von anderen Bestattungsunternehmen angeboten und ausgeführt werden.

Bestattungsgebühren

1. Verwaltungsgebühren	
1.1 Bestätigung der gewerblichen Betätigung	30,00 €
1.2 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20,00 €
2. Gebühren für die Bestattung	
Dies sind die Gebühren für das Öffnen und Schließen des Grabes, die Durchführung der Beerdigung und die Stellung der Träger	
2.1 für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	
a) mit Stellung der Träger	441,00 €
b) ohne Stellung der Träger	352,00 €
2.2 für Kinder bis 10 Jahre	109,00 €
2.3 für Totgeburten	73,00 €

2.4	für Aschenurnen	197,00 €
2.5	Zuschlag für das Tieferlegen eines Sarges	179,00 €
2.6	Grabdekoration	155,00 €
2.7	zusätzliche Trauerfeier vor der Urnenbestattung	197,00 €
3.	Gebühren für das Überlassen eines Reihengrabes	
3.1	für Verstorbene über 10 Jahre	1.400,00 €
3.2	für Verstorbene unter 10 Jahre	300,00 €
3.3	für ein Urnenreihengrab	500,00 €
4.	Gebühren für das Überlassen eines Wahlgrabes	
4.1	für ein zweistelliges Wahlgrab für 2 Belegungen	2.800,00 €
4.2	jede weitere Belegung zusätzlich	1.400,00 €
4.3	für ein einstelliges Wahlgrab für 2 Belegungen	2.800,00 €
4.4	für ein Urnenwahlgrab für 2 Belegungen	1.350,00 €
4.5	jede weitere Belegung zusätzlich	675,00 €
5.	Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle	
	je Sterbefall	100,00 €
6.	Kostenersatz für das Bereitstellen und Verlegen von Plattenwegen	
6.1	für Reihengräber für Verstorbene über 10 Jahren	306,00 €
6.2	für Reihengräber für Verstorbene unter 10 Jahren	247,00 €
6.3	für ein Urnenreihengrab	242,00 €
6.4	für ein Urnenwahlgrab	274,00 €

7. Auswärtigenzuschlag

Auf die Gebühren in Ziffer 3 und 4 wird für Verstorbene, die Ihren Wohnsitz zum Todeszeitpunkt nicht in Aach hatten, ein Auswärtigenzuschlag in Höhe von 50 % erhoben. Dies gilt nicht für Personen, die aus pflegerischen Gründen aus Aach weggezogen sind.

Aach, den 15. Mai 2018

Ossola